

07.07.23**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der
Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen
wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der im vorgelegten Bundesprogramm vorgesehene Finanzansatz von einer Milliarde Euro für die Förderung der Investitions- und Betriebskosten für den gesamten Umbau der Tierhaltung bisher deutlich zu niedrig ist und bittet daher den Bund, ein langfristiges Finanzierungskonzept für den gewollten Transformationsprozess vorzulegen. Dazu gehört insbesondere auch eine Ausgestaltung der laufenden Tierwohlprämien im Rahmen langfristiger und rechtssicherer Verträge.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, noch in diesem Jahr die Haltungs-kennzeichnung auf die Produktionsstufen Ferkelproduktion und Ferkelaufzucht auszuweiten. Dies soll von Beginn an in enger Abstimmung mit den Ländern mit der Branche erarbeitet werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Tierhaltungskennzeichnungs-gesetz für verarbeitete Produkte sowie weitere Vermarktungswege wie der Außer-Haus-Verpflegung und der Gastronomie zu erweitern.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Sinne eines Gesamtkonzeptes zeitnah Regelungen zu weiteren Tierarten vorzunehmen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Regelungen zum „Downgrading“ zwischen den Tierhaltungsstufen weiter im Sinne eines praktikablen Ansatzes auf der Verarbeitungstufe zu vereinfachen.